



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 14/2010

Düsseldorf, den 27. Mai 2010

- Seite 2 Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Mai 2010
- Seite 4 Ordnung für den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in Studiengängen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. Mai 2010
- Seite 7 Ordnung zur Neuregelung des Hochschulzugangs zum Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 14. Mai 2010
- Seite 15 Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Mai 2010

**Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über
den Hochschulzugang in Studiengängen
der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 12.05.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW, S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW 2009, S. 308 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierten (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§1

Die bisher getroffenen Regelungen zur Zugangsprüfung nach der Zugangsprüfungsverordnung vom 24.01.2005 gelten für die Zugangsprüfung nach Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 08.03.2010 fort.

§2

Abweichend hiervon werden folgende Prüfungsleistungen für die einzelnen Studiengänge als verbindliche Prüfungsteile festgelegt:

Studiengang	Schriftlicher Prüfungsteil	Mündlicher Prüfungsteil
alle BA-Studiengänge der Philosophischen Fakultät	120 Minuten	20 bis 30 Minuten

§ 3

Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Prüfungsteilleistungen, wobei jede Teilleistung mindestens als bestanden gewertet sein muss.

§ 4

Ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung dauert in allen Studiengängen zwei Semester.

§ 5

Test im Sinne von § 10 Abs. 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ist der mündliche Prüfungsteil gemäß § 2 dieser Ordnung.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 26.04.2010

Düsseldorf, den 12.05.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung für den Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
in Studiengängen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 14.05.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW, S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW 2009, S. 308 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierten (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die bisher getroffenen Regelungen zur Zugangsprüfung nach der Zugangsprüfungsverordnung vom 24.01.2005, die in den Prüfungsordnungen der im Folgenden genannten Studiengänge geregelt sind, werden für die Zugangsprüfung nach Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 08.03.2010 durch die hier folgenden Regelungen ersetzt.

§ 2

(1) Die Zugangsprüfung gemäß § 6 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung in den grundständigen Studiengängen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät besteht aus den hier festgeschriebenen zwei verbindlichen Prüfungselementen:

Studiengang	Schriftlicher Prüfungsteil	Mündlicher Prüfungsteil
Bachelor Biochemie	60 Minuten	30 Minuten
Bachelor Biologie	60 Minuten	30 Minuten
Bachelor Chemie	60 Minuten	30 Minuten
Bachelor Informatik	90 Minuten	30 Minuten
Bachelor Mathematik	90 Minuten	30 Minuten
Bachelor Medizinische Physik	120 Minuten	30 Minuten
Staatsexamen Pharmazie	60 Minuten	30 Minuten
Bachelor Physik	120 Minuten	30 Minuten
Bachelor Psychologie	120 Minuten	–
Bachelor Wirtschaftschemie	90 Minuten	30 Minuten

(2) Inhalt beider Prüfungsteile ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Mit der Prüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.

(3) Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Prüfungsteilleistungen, wobei jede Teilleistung mindestens als bestanden gewertet werden muss.

(4) Was die Auswahl der Prüfer und die Benotung betrifft, werden die Prüfungen nach den Regeln abgehalten, die in der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs festgelegt sind.

(5) Zuständig für die termingerechte und regelkonforme Durchführung aller Teile der Zugangsprüfungen ist der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs.

§ 3

(1) Das Probestudium gemäß § 5 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ist nur in Studiengängen ohne nc-Zugangsbeschränkung möglich. In allen jenen Studiengängen dauert das Probestudium zwei Semester.

(2) Für das Probestudium finden alle Regelungen Anwendung, die für das reguläre Studium im entsprechenden Fach gelten.

(3) Das Probestudium gilt als erfolgreich absolviert, wenn nach Ablauf von zwei Semestern nach den Regeln des gewählten Studiengangs mindestens 40 Kreditpunkte erworben wurden.

§ 4

(1) Als Eignungstest gemäß § 10 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung wird in allen in § 2 Abs 1 dieser Ordnung genannten Studiengängen der schriftliche Teil der Zugangsprüfung in der dort genannten Form angeboten.

(2) Das Ergebnis dieses Eignungstests wird den Kandidaten zusammen mit einer begründeten Empfehlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme des Studiums bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.04.2010,

Düsseldorf, den 14.05.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H.M. Piper', written over a faint, stylized graphic element that resembles a triangle or a stylized letter 'P'.

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Neuregelung des Hochschulzugangs
zum Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
vom 14.05.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW, S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW, S. 308) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08.03.2010 hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 5. Oktober 2005 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlässt die folgende Ordnung über den Hochschulzugang zum Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte:

§ 1

Zugang zum Studiengang Rechtswissenschaft

Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und keine Hochschulreife gemäß § 49 Absatz 2 bis 4 Hochschulgesetz oder gemäß § 41 Absatz 1 und 2 Kunsthochschulgesetz nachweist, hat nach Maßgabe der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung Zugang zum Studiengang Rechtswissenschaft auf Grund einer beruflichen Auf-

stiegsfortbildung (§ 2 BerufsbildungshochschulzugangsVO), einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit (§ 3 BerufsbildungshochschulzugangsVO), einer bestandenen Zugangsprüfung oder – sofern der Studiengang Rechtswissenschaft nicht zulassungsbeschränkt ist – auf Grund eines erfolgreichen Probestudiums (§ 4 BerufsbildungshochschulzugangsVO).

§ 2

Zweck der Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium der Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfüllt (§ 6 Absatz 1 BerufsbildungshochschulzugangsVO vom 08.03.2010).

(2) Die bestandene Zugangsprüfung qualifiziert zur Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im ersten Fachsemester. Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

(3) Für Personen, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 BerufsbildungshochschulzugangsVO oder eine dem angestrebten Studium fachlich entsprechende Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit nach § 3 BerufsbildungshochschulzugangsVO absolviert haben, hat das Ergebnis der Zugangsprüfung keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3

Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) Zur Zugangsprüfung werden zugelassen

1. Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 4 Absatz 1 BerufsbildungshochschulzugangsVO die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 - b. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für

Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

2. Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 2 Absatz 1 BerufsbildungshochschulzugangsVO Zugang zum Studium der Rechtswissenschaften auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung haben.
3. Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 3 Absatz 1 BerufsbildungshochschulzugangsVO Zugang zum Studium der Rechtswissenschaften auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit haben.

(2) Die Bewerbung um die Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich unter Angabe des Studiengangs bis zum 01.04. für das darauf folgende Wintersemester bei der oder dem Prüfungsbeauftragten der Juristischen Fakultät (§ 4) zu stellen (Postanschrift: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Akademisches Prüfungsamt, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf). Die erforderlichen Nachweise und eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausbildung und der Berufstätigkeit sind beizufügen.

(3) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid entschieden, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist.

§ 4

Zuständigkeit

Die Organisation der Prüfung, die Bestellung von Prüfer/innen, die Erteilung von Bescheiden und die Entscheidung über Widersprüche obliegen der Dekanin oder

dem Dekan der Juristischen Fakultät als Prüfungsbeauftragter oder Prüfungsbeauftragtem. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

§ 5

Zugangsprüfung

Gegenstand der Zugangsprüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Zugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeit geht mit einem Anteil von 80% und die der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

Zur Prüferin oder zum Prüfer kann jedes Mitglied der Juristischen Fakultät bestellt werden, das den Abschluss erstes Staatsexamen oder erste Prüfung erworben hat.

§ 7

Schriftliche Aufsichtsarbeit

(1) Im Falle der Zulassung zur Zugangsprüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Aufsichtsarbeit geladen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Aufsichtsarbeit beträgt vier Zeitstunden.

(3) Die schriftliche Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfer/innen bewertet, von denen eine oder einer die Aufgabe gestellt hat. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss Hochschullehrer/in an der Juristischen Fakultät sein.

(4) Die schriftliche Aufsichtsarbeit ist von jeder Prüferin/ jedem Prüfer mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1	sehr gut
2	gut
3	befriedigend
4	ausreichend
5	mangelhaft
6	ungenügend

Die Endnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die Bewerberin / der Bewerber wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn die schriftliche Aufsichtsarbeit mit 4,5 oder besser bewertet wurde.

(2) Die oder der Prüfungsbeauftragte bestimmt den Prüfungstermin und beauftragt das Prüfungskollegium. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss Hochschullehrer/in an der Juristischen Fakultät sein; diese/r übernimmt den Vorsitz des Prüfungsgremiums.

(3) Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung.

(4) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden. Das Prüfungsgespräch soll pro Bewerber/in 15 Minuten dauern.

(5) Das Prüfungskollegium bewertet die mündliche Prüfungsleistung mit den in § 7 Absatz 4 aufgeführten Noten. Bei abweichender Bewertung durch die Prüfer/innen gibt die Note der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Schlussentscheidung

(1) Die Zugangsprüfung ist nicht bestanden, wenn die schriftliche Aufsichtsarbeit mit schlechter als 4,5 bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote für Aufsichtsarbeit und mündliche Prüfung wird nach Maßgabe des § 5 Satz 2 bis auf eine Dezimalstelle errechnet. Errechnet sich eine Gesamtnote von mehr als 4,0, ist die Zugangsprüfung nicht bestanden.

(2) Die Zugangsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die/der Prüfungsbeauftragte den Grund an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfungsleistung festgesetzt.

§ 10

Zeugnis

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf stellt über die bestandene Zugangsprüfung unter Angabe des Studiengangs ein Zeugnis aus, das die Durchschnittsnote enthält. Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Prüfungsbeauftragte hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist schriftlich unter Angabe des Studiengangs bis zum 01.04. des auf die Zugangsprüfung folgenden Jahres bei der oder dem Prüfungsbeauftragten der Fakultät (§ 4) zu stellen. Wird die Frist versäumt oder die Wiederholungsprüfung ebenfalls mit einer Gesamtnote von mehr als 4,0 bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12**Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung für nicht bestanden erklärt.

(2) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung für nicht bestanden erklärt.

§ 13**Widerspruch**

Gegen eine Entscheidung der/des Prüfungsbeauftragten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. §§ 68 ff VwGO eingelegt werden.

§ 14**Eignungstest**

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bietet allen Bewerberinnen und Bewerbern für den Studiengang Rechtswissenschaft, die keine Zugangsprüfung ablegen, an, freiwillig vor Beginn des Studiums die Eignung für den Studiengang durch Teilnahme an der im Rahmen der Zugangsprüfung gestellten schriftlichen Aufsichtsarbeit zu testen (Eignungstest). § 7 findet entsprechende Anwendung. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

§ 15**Probestudium**

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Rechtswissenschaft können nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der BerufsbildungshochschulzugangsVO an einem Probestudium teilnehmen. Das Probestudium dauert 2 Semester.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 27.04.2010.

Düsseldorf, den 14.05.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Piper', with a stylized flourish at the end.

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang
in Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 12.05.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW, S. 474, zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW 2009, S. 308 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierten (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die bisher getroffenen Regelungen zur Zugangsprüfung nach der Zugangsprüfungsverordnung vom 24.01.2005 gelten für die Zugangsprüfung nach Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 08.03.2010 fort.

§ 2

Abweichend hiervon werden folgende Prüfungsleistungen für die einzelnen Studiengänge als verbindliche Prüfungsteile festgelegt:

Studiengang	Schriftlicher Prüfungsteil	Mündlicher Prüfungsteil
Bachelor Betriebswirtschaftslehre	90 Minuten	30 Minuten
Bachelor Wirtschaftschemie	90 Minuten	30 Minuten
Bachelor Volkswirtschaftslehre	90 Minuten	30 Minuten

§ 3

Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Prüfungsteilleistungen, wobei jede Teilleistung mindestens als bestanden gewertet sein muss.

§ 4

Ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung dauert in allen Studiengängen zwei Semester.

§ 5

Test im Sinne des § 10 Abs. 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ist der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 2 dieser Ordnung.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 21.04.2010

Düsseldorf, den 12.05.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Piper', written over a faint printed name.

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.